

Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluß

1.1 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Trinkwasserzweckverbandes sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

1.2 Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

1.3 Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ gesamtschuldnerisch.

1.4 Sofern es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Trinkwasserzweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Trinkwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Trinkwasserzweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.5 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung

2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B.. Winter-sperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem Trinkwasserzweckverband darauf entstehende Kosten trägt der Kunde.

2.3 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 2.2 länger als 1 Jahr dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den Trinkwasserzweckverband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

3.1 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ stellt Wasser in einer Beschaffenheit zur Verfügung, die den Mindestanforderungen der Trinkwasserverordnung vom 05. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt 1990 Teil I, Seite 2612) entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.

3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.

3.1 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.

3.1 Maßnahmen des Kunden z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zu 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung

4. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die zugunsten des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.

5. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse

5.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ bei Anschluss an das Leitungsnetz des Trinkwasserzweckverbandes bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

5.2 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss beträgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times \frac{\text{NF}}{\text{Summe NF}}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes

Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuß ist die gewichtete Grundstücksfläche. Die gewichtete Grundstücksfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

5.3 Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

5.3.1 die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

5.3.2 die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich gewerblich nutzbar ist;

b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

5.3.3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

5.3.4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze der baulichen, gewerblich oder sonstigen vergleichbaren beitragsrechtlich relevanten Nutzung bestimmt wird;

- 5.3.5 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, maximal jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; für Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als Friedhof genutzt werden, gilt dasselbe.
- 5.3.6 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der sonstige Verwaltungsakt bezieht.
- 5.3.7 Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- 5.4.1 bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine untergeordnete Bedeutung hat (z.B.: Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten) 0,5
- 5.4.2 bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,0
- 5.4.3 für jedes weitere Vollgeschoß erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5
- 5.5 Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 5.4 gilt:
- 5.5.1 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- 5.5.2 Setzt der Bebauungsplan statt der Geschoßzahl eine Baumassenzahl fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist nur die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet;
- 5.5.3 Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen überschritten wird;
- 5.5.4 für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, ist maßgebend:

- 5.5.4.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- 5.5.4.2 bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5.5.5 Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse.
- 5.6 Im Bereich eines Bebauungsplanes gelten als Geschosse alle Vollgeschosse im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO). In allen anderen Bereichen gelten alle Geschosse als Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
- 5.7 Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemißt sich der BKZ abweichend von Ziffer 5.2 wie folgt:
- Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 1,18 €/m² NF zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.8 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluß an die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandenen Hausanschlussleitung erfolgt.
- 5.9 Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

6. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluß und Hausanschlusskosten

- 6.1 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers hinter der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.
- 6.2 Nach dem 01. Januar 2002 errichtete Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und sind dessen Eigentum.
- 6.3 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse des Trinkwasserzweckverbandes liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.

6.4 Vor dem 01. Januar 2002 errichtete und bestehende Hausanschlüsse sind ab Grundstücksgrenze Eigentum des Kunden.

6.5 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ ist berechtigt, für den laufenden Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlüsse sowie für deren Auswechslung und endgültige Abtrennung eine Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten zu verlangen.

6.6 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Trinkwasserzweckverband berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.

6.7 Der Anschlussnehmer hat dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ die von ihm für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.

6.8 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung einer Anlage z.B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

6.9 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist beim Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ mit Vordruck zu beantragen.

6.10 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.

6.11 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ kann den Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluß kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

7. Zu § 11 AVBWasserV – Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

7.2 Wasserzählerschächte haben den Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 Teil 2 zu entsprechen.

8. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

8. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

9. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Meßeinrichtung

9.1 Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.

9.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Meßeinrichtung) trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

9.3 Ziffer 9.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.

9.4 Ziffer 9.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.

9.5 Die Entfernung oder Beschädigung der vom Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

10. Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern und Beauftragten des Trinkwasserzweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10.2 Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

11. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlußbedingungen

11. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

12. Zu 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Meßeinrichtungen

12.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Meßeinrichtungen, die im Eigentum des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ stehen, hat er hiervon den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ schriftlich zu benachrichtigen.

12.2 Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Meßeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Meßeinrichtung.

13. Zu § 22 AVBWasserV –Verwendung des Wassers Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler

13.1 Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.

13.2 An Bauunternehmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ festgelegt.

13.3 Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ oder dritten Personen entstehen.

13.4 Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ zur Ablesung vorzuzeigen.

13.5 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von 250,00 € je Standrohr mit Wasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt.

Die Miete für ein Standrohr beträgt:

1. Tag	16,59 € einschließlich Umsatzsteuer
jeder weitere Tag	1,07 € einschließlich Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

13.6 Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“. Im Wiederholungsfalle behält sich der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

13.7 Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

14.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.

14.2 Abschlagszahlungen werden grundsätzlich vierteljährlich erhoben.

14.3 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ vorbehalten.

14.4 Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

14.5 Sind zusätzliche Abrechnungen (z.B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

15. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug

15. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ für jede Mahnung 5,00 €.

16. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

16.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluß auf der Basis der Größe des Wasserzählers berechnet.

16.2 Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

Qn 2,5	bis 5 m ³ /h	148,94 € einschließlich Umsatzsteuer
Qn 6	bis 10 m ³ /h	357,47 € einschließlich Umsatzsteuer
Qn 10	bis 20 m ³ /h	595,78 € einschließlich Umsatzsteuer
Qn 15	bis 35 m ³ /h	893,66 € einschließlich Umsatzsteuer
Qn 40	bis 110 m ³ /h	2.383,10 € einschließlich Umsatzsteuer
Qn 60	bis 180 m ³ /h	3.574,66 € einschließlich Umsatzsteuer
Qn 150	bis 350 m ³ /h	8.936,64 € einschließlich Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

16.3 Der Mengenpreis bemißt sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt 1,23 € je Kubikmeter entnommenen Wassers einschließlich 7 % Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

16.4 Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 €/m³ entnommenen Wassers einschließlich Umsatzsteuer.

17. Umsatzsteuer

17. Zu den Entgelten sowie den darauf entfallenden Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bestimmungen und deren Anlagen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändert sich das in Ziffer 16 festgelegte Bruttoentgelt entsprechend.

18. Änderungen

18.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

18.2 Erfordert der Anschluß wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ den Abschluß einer von den Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichenden Vereinbarungen fordern.

19. Inkrafttreten

19. Vorstehende 1. Änderung und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt:

Teistungen, 11. Dezember 2012

-Siegel -

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

